Amts = Blatt

bet

Königlicen Breslaufchen Regierung.

— Stůck XXIX. —

Frankenstein, ben 25ften August 1813.

Berordnung in Betreff ber Modificationen bes Landfturm : Cbiets bom 21. April b. 3.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden Konia von Preufen 20. 20. erkennen mit dankbarer Ruhrung und Bufriedenheit ben ausgezeichneten Muth und die Ausbauer, womit Unfer tapferes Rriegesheer bisher ben Rampf fur bas Baterland beftand, fo wie die mannigfaltigen Anstrengungen und Aufopferungen, womit Unfre getreuen Unterthanen aller Art, gur Bertheidigung beffelben und gur Erreichung des großen 3wede fur ben jener Rampf begonnen wurde, beigutragen gewetteifert haben. Wir vertrauen auch feft auf die Kortbauer jenes Bemeingeiftes, welcher fich allenthalben fo ruhmlich ausspricht, und bauen porzüglich barauf die hoffnung eines guten Erfolge Unferer gerechten Sache und einer bauerhaften Berftellung und ficheren Begrundung ber Unabhangigfeit und Selbfiffanbigkeit der Staaten, besonders der Unfrigen. Bir haben die Bereitwilligfeit und Thatigkeit mit Wohlgefallen mahrgenommen, womit die Landwehr ju Stande gebracht worden ift, und die Stellung des Landfturms fatt gefunden bat, und erkennen auch hierin die Unhanglichkeit an Uns und das Baterland, woburch fich bie Preuß. Nation fo vorzüglich auszeichnet. Je mehr Wir aber biefen Befinnungen Gerechtigkeit wiederfahren laffen, befto angelegentlichfter ift es 11nb. nur biejenigen Unftrengungen und Aufopferungen ju forbern, die wirklich noth= wendig und die Gemerbe fo wenig als moglich fibren, von denen ber innere Bobl= fand Unferer getreuen Unterthanen fo mefentlich abhangt.

Bir verordnen demnach in Absicht auf den burch das Edict vom 21. April

b. J. anbefohienen Landfturm folgendes:

- §. 1. Der Landsturm soll fortbestehen, so wie er bereits eingerichtet ift; Wir seben aber bei bem überall herrschenden Patriotismus voraus, baß jeder Baffenfahige Staats Burger von der Berpflichtung durchdrungen ift, das Baterland in der Gesahr zu vertheidigen, und es als eine Ehrensache betrachten werde, sich zu stellen, wenn das Aufgeboth dazu ergehet, in sofern nicht Gebrechlichkeit, hoe hes Alter oder ganz unübersteigliche hindernist es ohnmöglich machen. Indefen wollen Wir die allgemeine Verpflichtung dazu auf die nachstehende Weise beschränken:
- §. 2. Aus den Landsturm= Mannern foll für die Landwehr eine Reserve gebildet, und steis vollzählig erhalten werden, die hinreichend sei, den Abgang bei der Landwehr immer aufs schnellste zu ersehen. Ueber die Einrichtung dieser Referve wird eine besondere Verordnung ergehen.
- §. 3. Ueberdem soll auf dem Lande und in den Städten, die nicht 300 zum Landsturm fähige Manner enthalten, abwechselnd eine Woche lang Ein Dritteil jener Manner zum augenblicklichen Dienst sich bereit halten, wenn es erforberich ist, die nothwendigen Wachen geben und die polizeilichen und militairischen Aasese erfüllen, welche die Obrigkeit vorzeichnen wird. Hierbei ist die Verpflichtung allegemein, jedoch sind auch Stellvertreter zuläsig.

Dienstgeschäfte ober Leiftungen und Verrichtungen fur den Staat ober ben Gutsherrn gehen ber Verpflichtung zu jenem Dienst allemal vor, so lange ber Feind nicht in ber Rabe ift.

- §. 4. In den größern Stådten, wo die Gewerde am wenigsten mit militairischen Bestimmungen vereindarlich sind, und in denen sich 300 zum Landsturm fähige Männer und darüber befinden, werden auß i derselben, welches nach Abzug der zur Landwehr gestellten Mannschaft übrig bleibt, bleibende Bürger-Compagnien oder Bataillone formirt, die zur Landwehr gehören, aber nur die Lerpssichtung haben sollen, zur Vertheidigung der Stadt in den Kampf zu gehen. Wo Bürgergarden eingerichtet sind, treten sie in diese Compagnien oder Bataillone ein, sie können ihre Unisormen behalten, wie sie jest sind, und sollen so wie sie Umstände gestatten, mit Gewehren versehen werden. Die Schützen-Compagnien bleiben in ihrer Versassung.
- §. 5. Die Stellung des Landsturms fallt in den im vorhergehenden §. ber nannten Stadten meg. Der Antheil derfelben an der Reserve für die Landwehr, die Stellung der Mannschaft zu dieser und die Schügen und Burger = Compagnien und Bataillone ersehn jenen.

§. 6.

§. 6. Der Landfurm sowohl als die Burger= und Schügen- Compagnien und Bataillone stehen zunächst unter ihren vorgesetzen Commandanten, und allentz halben aber unter den Polizen=Obrigkeiten des Orts oder Bezirks. Die in den §§ 18 — 21. des Edicts vom 21sten April d. J. angeordneten Schut-Deputationen werden, da die Formation des Landsturms nunmehr als vollendet anzusez hen ist, hiermit aufgehoben.

Der Auführer ber Bezirke und Unterbezirke und die Polizepobrigkeiten treten an ihre Stelle. In Berlin werden der Ausschuß für Landwehr und Landflurm, so wie die Schuß-Deputationen und der Landsturm selbst, ebenfalls hierdurch ausgelöset. Dieses Geschäft, so wie die Formation der Bürger-Batailone wird von dem Militair-Commandanten der Residenz und dem Polizep-Prasidenten unter der Direction des Militair: Gouvernements sogleich vorgenommen. Es verstichet sich, daß hiernach sowohl das Reglement wegen des Landsturms in der Residenz Berlin, d. d. den isten März d. I. als die Instruction über das Versahren bei Uuztersuchung und Bestrasung der Vergehen in dem Landsturm vom 25sten Juny d. I. völlig ausser Krast treten, und daß der Wachtbienst in Ermangelung des würklischen Militaits von den Bürger-Bataillonen versehen werde.

- §. 7. Der §. 12. des Edicts vom 21 sten April d. J. wird bahin abgeans bert, daß das Ausgeboth des Landflurms nur durch die Militair-Gouvernements nach den denselben von Uns zu ertheilenden Befehlen statt sinden darf. Alle übrige Behorden durfen die Bestimmung der §. §. 3. 4. 5. 6. nicht überschreiten.
- §. 8. Die Justig-Behörden ohne Unterschied, besgleichen die Local=Polizen= und Communal=Behörden, die Landrathe ausgenommen, sollen bei Annaherung des Feindes im Lande bleiben, jedoch in keinem Fall demselben einen Gid leisten. Alle übrige höhere und insbesondere abministrirende Behörden mussen sich entfernen, jedoch den letzten Augenblick abwarten, wo die Entfernung möglich ist.
- S. 9. Nach diefer Verfägung ift die Untersuchung und Bestrafung von Versbrechen und Vergehungen bei dem Laabslurm den Gerichten nach den Gesehen zu überluffen, bamit jedoch die ersorderliche Beschleunigung und Strenge hierbei überall eintrete, werden wir hierüber nuch die nöthigen Borschriften ertheilen. Die Disliptinarstrafen über die Landstutmmanner, wenn sie im Dieust sind, werzben nach einem besonders zu ertheilenden Reglement von den Beschlähabern desselben versügt. Die §§. 25, 26, 27, des Edicts vom Listen April d. I. werden hiernach aufgehoben.

§. 10. Das Ererciren bes Landsturms wird blos auf die Sonn : und Beft: tage beschränkt.

§. 11. So lange der Landflurm nicht aufgebothen ift, braucht Memand gu Reifen in feinen Privatgeschäften U-laub von den Landflurm Dificieren zu nehmen, es sey benn, daß er zu dem im §. 3. genannten dienstthuenden Dritttheil gehort, so lange der Dienst mahrt.

§. 12. Wegen des Gebrauchs ber in ben §§. 48 und 49. der Berordnung vom 21ften Upril d. J. ermahnten Signale, wird besondere Berordnung burch bie Militair=Gouvernements ergehen. Alle bisher errichtete find mit Bachen

ju verfehen.

§. 13. Wegen ber mobilen Rolonnen und ber übrigen Anordnungen, melche bie §§. 51 - 64. inclusive bes gedachten Edicts festsehen, darf ebenfalls ohne die Befehle ber Militair- Gouvernements nichts geschehen.

§. 14. Gben so wenig ift ohne ausdrückliche Ansrbnung berfelben eine Masmung ganzer Ortschaften oder Verwüstung von Bezirken vorzunehmen. Merben bergleichen Maasregeln durchaus nothwendig, so wird deshalb besondere Anneifung durch diese Behorden ergehen. Es versteht sich übrigens, daß dem Feinde alle Subsistenzmittel und Kriegsbedürfnisse möglichst zu entziehen sind, und daß Zedermann solches zu bewirken verpslichtet ist.

Hiernach modificiren fich die §§. 65. bis 74. auch 79. bes Edicts vom 21ften April b. 3.

§. 15. In allen übrigen hier nicht erwähnten Studen, bleibt es bei ber Berordnung vom 21ften Upril d. I.

Begeben Berlin, den 17ten July 1813.

Friedrich Milhelm. Barbenberg.

Publicandum.

Da nach mehreren eingegangenen Anzeigen verschiebene Polizeibehörben sich bas Recht anmaßen, Page zu Reisen ins Austand zu ertheilen, obgleich bas unterm 20ten Marz d. 3. allerhöchst vollzogene Pagreglement ihnen biese Befuge niß keinesweges beilegt; so werden hierait alle und jede Polizeis und andere bestreffenden Behörden so ernstlich als wiederholt angewiesen, hierbei auf das Les naueste

naueste nach bem Pagreglement sich ju achten, mithin anders nicht Ausgangss ober Eingangs : Page zu ertheilen, als in so weit sie ju ten, in ben §. §. 1. 3. und 14 bes Pagreglements genannten Staats : ober Provinzial : Behörten geboren, ober von ten, auch jur Competen, ber Orts : Polizei : Behörben gehörigen Quartal : Pagen die Rebe ift, indem allein nur biese lest gedachte Gattung von Pagen, keinesweges aber andere Aus : und Eingangs : Page von Orts : Polizei : Behorden ausgestellt werden können.

Reine Behorde foll daher bei Wermeidung einer nachdrudlichen Ordnungeftrafe einen, von einer foldergestalt unbefugten Behorde ertheilten Pagi vifiren, sondern gehalten senn, benselven dem Reisenden abzunehmen und so fert zum unterzeichneten Departement einzusenden; die Grenz = Polizei = Behörben insonder= heit werden hiermit perfonlich dafür verantwortlich gemacht, wenn sie Reisenden auf Page dergleichen unberechtigter Behörden den Aus- oder Einzang über die Grenze gestatten und nicht vielmehr ihnen diese Page abnehmen und anhero einsenden.

Schlieflich wird allen Behorden in Erinnerung gebracht, daß alles was auf Gegenstände ber Pag-Polizei Bezug hat, in so weit es durch bas Pagreglement anderen Behorden nicht ausdrucklich beigelegt ift, einzig und allein vom unterzeich= neten Departement reffortirt, an welches die demfelben untergeordneten Behorden sich baher in Pag-Ungelegenheiten allein zu wenden haben.

Berlin, ben gien Saln 1803.

Ober-Kammerherr, Geheimer Staatsrath und Chef des Departements der hohern und Sicherheits-Polizei im Königlichen Ministerium des Innern.

Bekanntmachung.

Sowohl die bisherige Erfahrung besiätigt, baß Riemand die Verpflichtung, welche wir unfern verwundeten Baterlaudsvertheidigern schuldig sind, verkennt, indem sich die menscheufteundlichste Theilnohme an diesen Braven aller Orten auf die thatigke Weise geaußert hat, so sinden wir es bennoch nicht überstüßig, bei dem jest von neuem begonnenen Kampf, für die große Sache des Vaterlands, die Sorgfalt der Einwohner für die verwundeten und kranken Krieger, wiederum in Anspruch zu nehmen.

Wiewohl in ben Lazareth : Unstalten felbft, zur guten Aufnahme und Warstung Alles vorbereitet ift, so hat doch, insbesondere ber Bermundete, in der Re-

get viel zu leiben, ehe er an ben Ort feiner Bestimmung gelangt; beffen Schmerzen können jedoch fehr gelindert werden, wenn ihm auf dem Transport diejenige Bequemlichkeit und arztliche Pflege zu Theil wird, welche den Umftanden nach möglich-st. Dahin gehört, daß für die gute Unterbringung, und ben Umftanden angemessene Speisung, für den Berband, bemnachst aber für die schleunige und bequeme Fortschaffung der Berwundeten gesorgt wird.

Es werden bem zufolge die Koniglichen Commandanturen, Landrathe, Margiftrate, Orth=Polizei=Behorden, Schulzen und Orth Gerichte, refp. erfucht, aufgefordert und angewiesen, es hierunter an nichts fehlen zu laffen, sonbern ihre ganze Sorgfalt aufzubieten, ben Bermundeten alle mogliche Galfe zu gewähren.

Bu bem Ende ift es nothig, daß bei dergleichen Transporten die Ortschaften durch Gildoten sich benachrichtigen, um in Zeiten zur geten Tufnahme alles verzubereiten. Die Nergte und Wundarzte der umliegenden Gegend werden aber verpflichtet, sobald sie Lunde von der Ankunft der Berwundeten erhalten, an die Quartierstände derselben hinzueilen und für ihren Verband und ärztliche Pflege zu sorgen; damit so der Zweck vollständig erreicht werde.

Besondere Ardzeichnungen hierunter werden nicht unerkannt bleiben, und burgt der bei allen Glaffen der Staatsburger herrschente rege patriotische Sinn bafur, daß diese Falle nicht felten vorfommen werden.

Frankenftein, ben goften August 1813.

Konigliches Militair = Gouvernement von Schlessen.

Der Militair = Gouverneur Gaubi.

Der General = Civil = Commissarius. Merkel.

Berordnungen ber Konigl. Bredl. Regierung.

No. 165. Begen Cinreichung ber Beitungs : Berichte in ben gewohnlichen Terminen.

Da die vorgefchriebenen Zeitungs Brichte theils nicht in ben vorgefchile benen Terminen, theils gar nicht eingehen; fo werden fammtliche Konigl. Land, und Steuer Rathe und Polizei Behorden hie it aufgefordert, die Zeitunger Berichte in ben festgeseten Terminen ohnsehlbar punktlich einzureichen.

Frankenstein, ben 18. August 1813.

Konigl. Brest. Regierung.

No. 166. Betreffend bie aus ben Greisen in Hinsicht ber Personals Steuer einzusendens bin Abseigs Liften.

Die vielen jum Militair eingezogenen Mannschaften erforbern wegen ber Personal. Steuer eine Abanderung bei Einfandung ber Abgange Liften; es wer-

ben baher fammtliche Herren Lanbrathe angen lefen, biefe Abgangs Liften alle zwei-Monate, mit Atteften belegt, ju überreichen, bomit ber Ausfall bei ber Bersonen-Steuer bechargirt werben konnen; und werben folche pro Junio und Justio balbigft erwartet.

K. I. Aug. 2068. Frankenstein, ben 19. August 1813. Ronigl. Bredl. Regierung.

No. 167. Wegen balbiger Bergrabung bes auf ben Banbfirafen gefallenen Bugbichs.

Bei den jehigen Trappen-Marschen und Trankporten verun, tiden ober fallen bin und wieder Pferde, und bleiben mehrere Tage liegen. Um diesem der Befundheit so nachtheiligen Aebel vorzubeugen und damit das vorbeigehende Bugs vieh sich nicht bafür scheue und Unglück entstehe, ergehet hiermit an alle Landrathe die Berordnung, sammtliche Gemeinen und befonders die Scholhen tabin gemeßenst anzuweisen, daß sie jedes auf ihren Feldmarken gefallene Bug-Lieh sogleich wie sie davon Kenntniß erhalten, bei 2 Athl. Strafe, verscharren laßen.

Frankenstein, den 19. August 1813.

Konigl. Brest, Regierung,

No. 168. Megen eines Cartells mit bem Bergogibum Medlenburg Schwerin.

In Folge eines mit dem herzoglich. Medlenburg : Schwerinschen hofe gestroffenen Bereins:

"fouen wechselseitig die Fremben, welche fich im Lande aufhalten, und nicht "blos als Reisende zu betrachten sind, bei der Ausbedung zur Landwehr und "sonstigen Militair, ben eignen Unterthanen gleich behandelt, und auch die, "welcha die Landwehr, nachdem sie derselben einmal enrollirt sind, heimlich "verlassen haben, als Deseiteurs versolgt, und gegenseitig ausgewechselt werden."

hiernach haben fich die herren Landrathe, Polizei=Beborben und Das

giftrate, in vorkommenten Fallen zu achten.

K. I. Aug. 2563. Frankenstein, ben 19. August 1813. Militair = Deputation ber Breslauschen Regierung

No. 169. Wegen ber Diaten berjenigen Diatarien, welche in Krieges : Dienste getreten, mahrend ber Dauer bes Krieges.

Nach einer Bestimmung tes herrn Staate Canglers Ercellenz vom 9. d. M. ift in Betreff versenigen Diatarien, welche in Konigl. Preuß. Krieges Dinsfte getreten, festgesicht worden:

boß nur folden, nicht etatsmäßigen Diatarien, welche in firirten Stellen beschäftiget werden, ber bauernbe Genuß ber bezogenen Diaten, mahreno ir ter Mile Militair = Dienste verbleiben foll. Bohingegen allen, nicht etatsmäßigen Didtarien, die blos ber Beit Umftanbe wegen und zur Betreibung der auf Krieges = Creignise Bezug habenden Geschäfte, angenommen find, diese Bohlihat nicht ferner zu Theil werden foll; doch follen ihnen die, allen Diatarien zu ihrer Equippirung bewilligten Dreimonatlichen Diaten-Zahlungen ebenfalls geleistet werden.

Sammtliche Monigl. Caffen, aus welchen bergleichen Diaten : Bablungen erfolgen, und benen, welche folche zu beziehen haben, wird bieß zum Nachoerhalt

und refp. gur Radricht befaunt gemacht.

K. I. Aug. 347. Frankenstein, den 19. August 1813. Militair=Deputation der Breslauschen Regierung.

No. 170. Wegen Bezahlung ber Drud -Roften für bie Umtsblatter.

Sammtliche herren Landrathe und Magistrate werben angewiesen, bie bis setzt unterbrochene Zahlung fur bas Amtsblatt an bas Jutelligeng : Comptoir in Breslau ordentlich zu leiften.

K. J. Aug. 1335. Frankenstein, ben 20. August 1813. Ronigl. Bredl. Regierung.

No. 171. Wegen prompter Einsendung der Gefangenen Liften in den festgesehten Terminen. Sammtliche Land = und Steuer: Rathe, so wie die Gerichte und Magistrate im Breslausschen Regierungs = Departement werden hiermit aufgesothet und angewiesen, die Gefangenen Listen in den festgesehten Terminen prompt einzusenden. Frankenstein, den 20. August 1813.

Konigl. Breslaufde Regierung.

Bekanntmachungen.

Wegen bes verlangerten Rectorate bes Gerrn Confistorial-Rathe und Profesor Dr. Augufti, bei ber Brestauer Universität.

Das Rectorat ben der Universität zu Breslau, ist höheren Ortes, auch sur das Jahr vom isten October c. bis ultimo September 1814. dem zeitherigen Rector, Consistorial-Rath und Professor Dr. Augusti, abermals übertragen und berselbe in dieser Würde bestättigt worden.

Frankenstein, ben 20sten August 1813. Ronigliche Breslaufche Regierung.

Des Ronigs Majefiat haben bem Commerzienrath Morig ju Brestau bie Erlaubnif zu ertheilen geruhet, ben Namen feines verftorbenen Schwieger a'ers Eichborn, als Familien Namen fur fich und feine Descenbenten zu fuhren.

Deffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts 29

Ronigliden Breslaufden Regierung.

Nro. 27.

Frankenftein, ben 25ften Muguft 1813.

Betreffend bie nachweisung von ben in Militair-Dienfte getretenen Ronigs. Officianten.

Nachflebenbe Beborben, als: bas Ronigl. Polizen : Amt zu Cofel, bas Ronigl. Proviant : Amt ju Brieg, bas Ronigl. Domainen : Amt ju Prostau und Chrzelie, bas Ronigl. Rent : Mmt gu Rupp, bie Briegiche Amts : Abminiftration, bie Ronigl. Bands rathlichen Officia bes Breslaufden, Briegiden, Beutheniden, Bollenhanniden, Nambe laufden, Oppelnichen, Delbiden, Reiffeiden, Rimptiden, Greugburgichen, Reichenbachfchen, Pleffefden, Groß : Strebligiden, Zofifden, Bartenbergiden, Falfenbergiden, Leobidusiden, Munfterbergiden, Lublinisiden, Rofenbergiden und Schweidnisiden Greifes; und bie Magiftrate ju Muras, Softenberg, Frankenftein, Frenburg, Gleiwig, Guttentag, Sultidin, Sunbbfeld, Juliusburg, Katider, Canbeberg, Reichthal, Rofene berg, Strehlen, Groß: Strehlig, Bartenberg, Neumarft, Beuthen, Bolfenhaun, Cofel, Falfenberg, Friedland, Dber-Glogau, Dobenfriebeberg, Lanbed, Lefchnib, Lewin, Lie-Bau, Reurobe, Nicolai, Peigeretscham, Reinerz, Robnid, Toft, Ujeft, Balbenburg, Bithelmethal und Reichenftein, werben hierdurch aufgefordert: Die unterm 11ten May c. von ihnen verlangte Rachweifung von ben in Rriege Dienfte getretenen Officianten auf bas ichleunigfte anbero einzusenben, ba bobern Dris bas biebfallige Generale urgirt wird.

K. I. 404. August c. Frankenftein, ben 20ften August 1813. Ronigl. Preufifche Breslaufche Regierung von Schlefien.

Chictalcitation.

Bon bem Roniglichen Gericht ber Furffenthums : Dauptftabt' Oppeln werben biers mit nachftebenbe, von hier geburtige, verfchollene:

1. Die feit 30 Jahren abwesenden Geschwifter, nahmentlich Mariane und Sofepha Bolonbed, unb

2. Die Therefia gebohrne Gole, verehlichte Unteroffizier Sierfin, Die feit langer als 10 Jahren abmefend ift,

fo wie bie unbefannten etwanigen Erben berfelben vorgelaben, in bem gu ihrer Bernebs mung ben 28ffen Januar 1814 bes Bormittags von 9 bis 12 Uhr anftebenben Zermine, in bem Bimmer bes Stadt-Gerichts hiefelbft in Derfon zu ericheinen, ober von ibrem Leben und bieberigen Aufenthalt, fo wie ben Berhinderungen bes perfonlichen Ericheinens Unzeige ju machen, wibrigenfalls fie fur tobt erflart, und über ihr in bem biefigen Gerichts Depositorio befindliches Bermogen nach Borfcrift ber Gefebe verfügt werben wird. Oppeln, ben titen April 1813.

Das Ronigliche Gericht ber Stadt.

E bictalcitation.

Auf ben Antragt tes Officii Fieci werden bie aus ihrer Heimath entwichenen Franz Klapper und Franz Lur aus Menfrigdorff, dur Ruckehr in die hiefigen Staat ten aufgefordert, mit bein Befcht, sich ben zweiten October d. I. Borneitags um glibr, bei dem hiefigen Gerichts Amte zu melden, und über ihren ordnungswidrigen Austritt zu verantworten, ober zu gewärtigen, daß sie, wenn sie weder zurückehren, noch durch einen andern, oder schriftlich in jewen Termine sich melden, für solche, wels die der Kriegsbienste wegen ausgetreten, geachtet, und auf Consideration sowohl ihres gegenwärtigen als kunktigen Bermögens erkannt werden wird.

Camenz, den Ihril 1813.

Surftlid-v. Dranien-Ruffaufches Tuffig 2Umt ber Berrfcaft Cameng. Rother.

Ebieta Leitation.

Auf ben Antrag bes Officit Fisci werden die aus ihrer Beimath ausgetretenen Cantonisten Anton Kaps, Franz Schneiber und Anton Losse, aus Grunau, zur ungesamten Ridsehr in die Königlichen Preußischen Staaten ausgefordert, mit dem Beschl, sich den zweiten October diese Jähres, Pormittags um 9 Uhr, bei dem hiesigen Gerichts Amte zu melden, und über ihren ordnungswidrigen Austritt sich zu verantwersten oder zu gewärtigen, daß sie, wenn sie weder zurückkehren, noch durch einen andern, oder sur gewärtigen, daß sie, wenn sie weder zurückkehren, noch durch einen andern, oder schristlich in jenem Termine sich melden, für solche, welche der Kriegsdenste wegen ausgetreten, geachtet, und auf Considertion sowohl ihres gegenwartigen als kunftigen Permögens erkannt werden wird.

Surfilich v. Oranien Raffaufches Suffig 2Umt ber Herrichaft Cameng. Rother.

Ebictalcitation.

Auf den Antrag des Officii Fisci werden die aus ihrer Heimath entwichenen Cam twnisen Amand Kollis und Anton Knötig, aus AlteAltmannsborff, deren gegenwartiger Aufenthaltsort unbekannt ist, zur ungesaumten Rudfehr in die Königlichen Pru. Filden Staaten, hiermit aufgefordert, mit dem Bescht, sich den zweiten October die Bormittags um 9 Uhr dei dem hiesigen Gerichts Amte zu "nelden, und über ihm ordnungswidrigen Austrilt sich zu verantworten, oder zu gewärtigen, daß sie, went sie weder zurücksehren, noch durch einen andern, oder su gewärtigen, daß sie, went sie weder zurücksehren, noch durch einen andern, oder schriftlich in jenem Termine sie melben; für solde, Wilche der Kriegsdiensse balber ausgefreten, geachtet, und aus Emstellen sowed ihres gegenwärtigen als ihres kunstigen Permögens erkannt werde wild: Eldnerts, den zien April 1813.

Fürfilich v. Dranione Daffaufdes Jufit; Umt ber Herrschaft Cameng. Rothen

11 mit 108 1 14.